

B E R I C H T

**über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum 31.12.2022**

des

**Senat der Wirtschaft
Deutschland e.V.**

Bonn

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Prüfungsauftrag	5
II. Grundsätzliche Feststellungen	6
III. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	8
1. Gegenstand der Prüfung	8
2. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	8
IV. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	11
1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	11
1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	11
1.2 Jahresabschluss	12
2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
2.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	13
2.2 Zusammenfassende Beurteilung	14
2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	14
2.4 Aufgliederungen und Erläuterungen	15
V. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	21

AnlagenJahresabschluss 2022

Bilanz

Gewinn- und Verlustrechnung

Anlage I

Blatt 1

Blatt 2

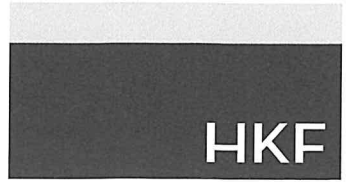
BestätigungsvermerkAnlage II

Blatt 1-4

Rechtliche VerhältnisseAnlage III

Blatt 1-2

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer
und WirtschaftsprüfungsgesellschaftenAnlage IV



BERICHT

I. Prüfungsauftrag

(1) Unser nachstehend erstatteter Bericht über die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 des Senat der Wirtschaft Deutschland e.V. ist an den geprüften Verein gerichtet.

(2) Der Aufsichtsrat des

Senat der Wirtschaft
Deutschland e.V.
Bonn

- nachfolgend auch Verein genannt -

hat uns am 11. Dezember 2020 zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 gewählt. Daraufhin beauftragte uns der Vorstand des Vereins, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 freiwillig in entsprechender Anwendung der §§ 316 und 317 HGB zu prüfen.

(3) Der Verein unterliegt nicht den Rechnungslegungsvorschriften des HGB und ist daher nicht prüfungspflichtig.

(4) Wir bestätigen gem. § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

(5) Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem Prüfungsstandard PS 450 n.F. "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf erstellt.

(6) Unserem Auftrag liegen die als Anlage VII beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 Abs. 2 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

II. Grundsätzliche Feststellungen

- (7) Der Vorstand hat freiwillig einen Jahresabschluss nach §§ 238 ff. HGB aufgestellt. Er hat zulässigerweise keinen Anhang erstellt. Somit ist eine Stellungnahme, ob der Jahresabschluss gemäß § 264 Abs. 2 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt, nicht vorzunehmen.
- (8) Der Vorstand hat zulässigerweise keinen Lagebericht aufgestellt. Somit ist eine Stellungnahme zum Lagebericht nach § 321 Abs. 1 S. 1 HGB nicht vorzunehmen.
- (9) Es sind jedoch folgende Kenntnisse, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und der sonstigen Unterlagen gewonnen haben, für die Bewertung der wirtschaftlichen Lage von Bedeutung:
- Der Verein erwirtschaftet in 2022 einen Gewinn von T€ 49,1. Die Ertragslage hat sich nach den beiden durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie beeinflussten Vorjahre wieder normalisiert.
 - Bei den Mitgliederbeiträgen ist nach der Corona-Pandemie jetzt die Auswirkung der Ukraine-/Energiekrise erkennbar. Die Austritte und Insolvenzen von Mitgliedern konnten durch Neuaufnahmen nicht kompensiert werden. Aufgrund der Unsicherheit über die wirtschaftliche Entwicklung waren Aufnahmekandidaten zögerlich.
 - Veranstaltungen sowie Besuche bei Mitgliedern und Aufnahmekandidaten waren wieder möglich. Die Reise- und Veranstaltungskosten sind dementsprechend gegenüber dem Vorjahr um rd. T€ 250 gestiegen. Sie lagen aber immer noch um rd. T€ 49 unter dem Planansatz.
 - Im Zusammenhang mit dem in 2020 ausgelaufenen Mietvertrag hatte die ehemalige Geschäftsführerin außerhalb ihrer Vertretungsbefugnis im Namen des Vereins einen neuen Mietvertrag mit einer Laufzeit von 5 Jahren abgeschlossen und einen Schaden von rd. T€ 300 verursacht. Der Vorstand ging im Vorjahr davon aus, die Belastung des Vereins durch Schadenersatzansprüche gegenüber der ehemaligen Geschäftsführerin bzw. durch Inanspruchnahme der D&O-Versicherung neutralisieren zu können. Eine Leistungspflicht der Versicherung wird inzwischen ausgeschlossen. Die ehemalige Geschäftsführerin ist in 2021 verstorben. Die Ansprüche sollen gegenüber den Erben geltend gemacht werden. Diese Ansprüche waren bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses noch nicht hinreichend sicher und konkretisiert, so dass im Jahresabschluss 2022 ein etwaiger Schadenersatzanspruch noch nicht zu berücksichtigen war.

- (10) Wir weisen darauf hin, dass der Verein zum 31. Dezember 2022 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von T€ 265 ausweist. Die für 2022 vorliegende und vom Aufsichtsrat gebilligte Prognoserechnung weist ein positives Ergebnis vor Steuern von T€ 10 aus. Diese Prognoserechnung geht von einem Rückgang der Mitgliedsbeiträge und steigenden Veranstaltungserlösen aus. Sie berücksichtigt nicht den möglichen positiven Effekt aus einer etwaigen Konkretisierung des Schadenersatzanspruchs gegenüber den Erben der ehemaligen Geschäftsführerin.
- (11) Die Erwartung des Vorstands, in 2023 ein positives Ergebnis ausweisen zu können, ist unter der Voraussetzung, dass die geplanten Neueintritte realisiert werden können, berechtigt. Der Vorstand plant mit einer Stagnation der Mitglieder. Er hat dabei die Anzahl der Neumitglieder auf der Grundlage der tatsächlichen Neueintritte in 2022 geplant.
- (12) Von der Plausibilität der Prognoserechnung haben wir uns im Rahmen der Jahresabschlussprüfung überzeugt. Der Vorstand geht für uns nachvollziehbar weiterhin von Ansprüchen gegen die ehemalige Geschäftsführerin bzw. deren Erben aus. Er berücksichtigt diese Ansprüche nicht in der Planungsrechnung, da sich die Werthaltigkeit eines etwaigen Schadenersatzanspruchs noch nicht hinreichend konkretisiert haben.

III. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

1. Gegenstand der Prüfung

- (13) Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung und den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.
- (14) Die gesetzlichen Vertreter tragen die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die gegenüber uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.
- (15) Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss ergeben.

2. Art und Umfang der Prüfungshandlungen

- (16) Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, IDW Prüfungsstandards sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird.
- (17) Die Prüfung wurde unter Leitung des Rechtsunterzeichnenden von Herrn Steuerberater Jörg Schiewe im Mai 2023 in unseren Geschäftsräumen durchgeführt.

- (18) Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.
- (19) Da wir als Abschlussprüfer im vorliegenden sachlich begründeten Einzelfall von den vom IDW festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung abweichen, geben wir die entsprechenden Gründe nachstehend an:
- (20) Im vorliegenden Prüfungsfall sind wir von den Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung in der Weise abgewichen, dass wir an der Inventur nicht teilgenommen und für die Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen keine Saldenbestätigungen eingeholt haben. Die Gründe für die von uns vorgenommenen Abweichungen lagen darin, dass es sich bei dem Vorratsvermögen um eine unwesentliche Bilanzposition handelt und die Werthaltigkeit der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen durch alternative Prüfungshandlungen nachgewiesen werden konnte.
- (21) Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.
- (22) Unsere Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

- (23) Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens erarbeiteten wir zunächst eine Prüfungsstrategie. Diese beruhte auf einer Einschätzung des Unternehmensumfeldes und auf Auskünften der Geschäftsleitung über die wesentlichen Unternehmensziele und Geschäftsrisiken.
- (24) Unsere Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.
- (25) Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.
- (26) Soweit nach unserer Einschätzung wirksame funktionsfähige Kontrollen implementiert waren und damit ausreichende personelle, computergestützte oder mechanische Kontrollen die Richtigkeit der Jahresabschlussaussage sicherstellten, konnten wir unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen im Hinblick auf Einzelfälle insbesondere im Bereich der Routinetransaktionen weitgehend einschränken. Soweit uns eine Ausdehnung der Prüfungshandlungen erforderlich erschien, haben wir neben analytischen Prüfungshandlungen in Form von Plausibilitätsbeurteilungen einzelne Geschäftsvorfälle anhand von Belegen nachvollzogen und auf deren sachgerechte Verbuchung hin überprüft.
- (27) Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.
- (28) Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten unserer Prüfung:
- Bewertung der Forderungen aus Lieferung und Leistungen
 - periodengerechte Abgrenzung der Mitgliedsbeiträge
- (29) Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßem Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von den gesetzlichen Vertretern benötigten Aufklärungen und Nachweise wurden erbracht. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses in der von uns eingeholten Vollständigkeitserklärung am 22. Mai 2023 schriftlich bestätigt.

IV. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

- (30) Im Rahmen unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.
- (31) Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle der Gesellschaft sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange der Gesellschaft ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist klar und übersichtlich geordnet, sodass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Anforderungen.
- (32) Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.
- (33) Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen wurden nach dem Ergebnis unserer Prüfung in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in der Buchführung und im nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss abgebildet.
- (34) Die Finanzbuchführung wird IT-gestützt durch die aiuva Ketterle GmbH über das System DATEV erstellt.
- (35) Die Sicherheit der für die Zwecke der IT-gestützten Rechnungslegung verarbeiteten Daten ist gewährleistet.

1.2 Jahresabschluss

- (36) In dem uns zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wurden in allen wesentlichen Belangen alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen beachtet.
- (37) Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des Senat der Wirtschaft Deutschland e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso in allen wesentlichen Belangen beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.
- (38) Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den handelsrechtlichen Vorschriften. Sie sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.
- (39) Die Vorjahreswerte der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften aufgeführt.
- (40) Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gegliedert.
- (41) Bei der Bewertung der einzelnen Bilanzposten wurden die maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 252 bis 256 HGB) beachtet. Die Bewertungsgrundsätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.
- (42) Der Verein hat zulässigerweise keinen Anhang erstellt.

2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

2.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

- (43) Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie den für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren einschließlich etwaiger Auswirkungen von Änderungen an diesen Methoden machen wir folgende Angaben:
- (44) Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erfolgen unter Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 I Nr. 2 HGB) und sind an den handelsrechtlichen Bestimmungen ausgerichtet. Sie werden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.
- (45) Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte wurden nicht ausgeübt.
- (46) Der Jahresabschluss des Senat der Wirtschaft Deutschland e.V. zum 31. Dezember 2022 ist auf der Grundlage folgender wesentlicher Bewertungsgrundlagen aufgestellt worden, die nachstehend erläutert werden.
- (47) Die immateriellen Vermögensgegenstände und die Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen angesetzt. Die Abschreibungen errechnen sich unter Zugrundelegung der jeweiligen Nutzungsdauer nach der linearen Methode. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von bis zu 800,00 € werden im Jahr des Zugangs sofort abgeschrieben.
- (48) Die Genossenschaftsanteile sind zu Anschaffungskosten einschließlich aktivierungspflichtiger Anschaffungsnebenkosten bewertet.
- (49) Die Vorräte werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips bewertet.
- (50) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nominalbetrag angesetzt. Zweifelhafte Forderungen sind mit ihrem wahrscheinlichen Wert angesetzt, uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben. Das allgemeine Kreditrisiko ist durch eine Pauschalwertberichtigung abgedeckt.
- (51) Die flüssigen Mittel sind in Höhe ihres Nennwerts angesetzt.

- (52) Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, sind unter dem Rechnungsabgrenzungsposten aktiv abgegrenzt.
- (53) Die sonstigen Rückstellungen tragen der erwarteten Inanspruchnahme Rechnung und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (§ 253 I 2 HGB).
- (54) Die Verbindlichkeiten werden mit dem jeweiligen notwendigen Erfüllungsbetrag passiviert.
- (55) Vor dem Abschlussstichtag zugeflossene Mitgliedsbeiträge, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, sind unter dem Rechnungsabgrenzungsposten passiv abgegrenzt.

2.2 Zusammenfassende Beurteilung

- (56) Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, entspricht.

2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

- (57) Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben wir bei unserer Prüfung nicht festgestellt.

2.4 Aufgliederungen und Erläuterungen

2.4.1 Erläuterungen zum nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag

- (58) Der Jahresabschluss weist einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von T€ 265 aus, der aus den Anlaufverlusten der Gründungsphase und anschließenden Gewinnen sowie dem durch Sondereinflüsse erwirtschafteten Verlust 2020 resultiert. Der Fehlbetrag ist wie folgt entstanden:

	<u>T€</u>
Anlaufverluste 2009 bis 2012	-731
Jahresergebnisse 2013 bis 2019	+511
Jahresfehlbetrag 2020	-214
Jahresüberschuss 2021	+120
Jahresüberschuss 2022	+49
	<u>-265</u>

Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag ermittelt sich wie folgt:

	<u>T€</u>
Aktivvermögen	+1.266
Verbindlichkeiten	-669
Kapital i.S.v. § 19 InsO	+597
Beitragsabgrenzung	-862
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	<u>-265</u>

Eine insolvenzrechtliche Überschuldung i.S.v. § 19 InsO liegt vor, wenn das Vermögen die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt. Die auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesenen Beitragsvorauszahlungen für das Folgejahr sind bei dieser Berechnung nicht zu berücksichtigen, da kein Rückzahlungsanspruch der Mitglieder besteht. Sie gelten insoweit nicht als Verbindlichkeit i.S.d. § 19 InsO. Der Verein weist daher trotz des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags von T€ 265 ein positives Kapital i.S.d. § 19 InsO von T€ 597 aus. Eine Überschuldung i.S. d. § 19 InsO liegt nicht vor.

2.4.2 Analyse der Planabweichungen

- (59) Der Verein hat in 2022 einen Jahresüberschuss von T€ 49,2 bei einem prognostizierten Jahresüberschuss von T€ 52,0 erwirtschaftet. Die in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Werte wurden an die Prognoserechnung angepasst. Die Planabweichung ergibt sich wie folgt:

	<u>Plan</u> <u>T€</u>	<u>Ist</u> <u>T€</u>	<u>Abweichung</u> <u>T€</u>
Umsatzerlöse	3.199,0	3.102,1	-96,9
Sonstige Erlöse	176,0	183,4	7,4
Erlöse gesamt	3.375,0	3.285,5	-89,5
Personalkosten	1.207,7	1.059,2	148,5
Fremdleistungen	602,5	575,9	26,6
Raumkosten	189,0	161,9	27,1
KFZ-Kosten	41,2	60,2	-19,0
Veranstaltungskosten	483,5	454,3	29,2
Reisekosten	193,0	173,4	19,6
Vereinsmagazin / Porto / Telefon	168,0	144,4	23,6
Verwaltungskosten	393,7	569,7	-176,0
Finanzergebnis	4,8	-0,9	5,7
Abschreibungen	39,6	25,1	14,5
Ertragsteuern	0,0	13,1	-13,1
Aufwand gesamt	3.323,0	3.236,3	86,7
Ergebnis	52,0	49,2	-2,8

- (60) Das geplanten Ergebnis von T€ 52,0 wurde lediglich um T€ 2,8 unterschritten.

Die geplanten Erlöse von T€ 3.375,0 wurden um T€ 89,5 unterschritten.

Die realisierten Mitgliedsbeiträge von T€ 3.102,1 liegen um T€ 96,9 unter dem Planansatz von T€ 3.199,0. Ursächlich ist die niedrigere Anzahl von Neumitgliedern.

Die sonstigen Erlöse liegen mit T€ 183,4 um T€ 7,4 über der Prognose.

Die geplanten Kosten von T€ 3.323,0 wurden um T€ 86,7 unterschritten.

Die Personalkosten liegen mit T€ 1.059,2 um T€ 148,5 unter dem Planansatz. Ursächlich sind Schwierigkeiten bei der Neubesetzung von Stellen. Durch die aktuelle Situation am Arbeitsmarkt verzögert sich die Einstellung neuer Mitarbeiter. Die Unterschreitung des Planansatzes wurde in Höhe von T€ 108 durch den Einsatz von Leiharbeitern kompensiert. Die Kosten für Leiharbeiter werden unter den Verwaltungskosten ausgewiesen.

Die Verwaltungskosten liegen mit T€ 569,7 um T€ 176,0 über dem Planansatz. Die Abweichung ist wesentlich auf den Einsatz von Leiharbeitern (T€ 108) sowie ungeplante Aufwendungen für Rechtsberatung (T€ 30) und Softwarepflege (T€ 36) zurückzuführen.

Die Abschreibungen liegen mit T€ 25,1 um T€ 14,5 unter dem Planansatz von T€ 39,6.

In 2022 ergibt sich ein Ertragsteueraufwand von T€ 13,1. Diese Position war in der Prognoserechnung nicht enthalten.

Bei den übrigen Aufwandspositionen gab es nur unwesentliche Abweichungen zur Prognoserechnung.

Daraus ergibt sich, dass der Jahresüberschuss von T€ 49,2 nur um T€ 2,8 das geplante Ergebnis verfehlt.

2.4.3 Erläuterungen zu einzelnen Bilanz- und G+V-Positionen

- (61) Die immateriellen Vermögensgegenstände betreffen EDV-Software sowie die Homepage. Im Berichtsjahr wurden keine Investitionen getätigt. Der vorhandene Bestand wurde planmäßig linear abgeschrieben.

- (62) Das Sachanlagevermögen von T€ 69 betrifft Gegenstände der Büroausstattung. Die Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten, solche mit zeitlich begrenzter Nutzungsdauer abzüglich planmäßiger Abschreibungen, angesetzt. Die beweglichen Anlagegüter werden entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer pro rata temporis linear abgeschrieben. Geringwertige bewegliche Anlagegüter mit einem Einzelanschaffungspreis bis zu € 800,00 werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben. In 2022 wurden rd. T€ 28 in die Büroeinrichtung investiert.
- (63) Unter den Finanzanlagen werden zwei Genossenschaftsanteile an der VR-Bank Bonn eG mit den Anschaffungskosten ausgewiesen.
- (64) Die Vorräte betreffen den Bestand an noch vorhandenen Publikationen.
- (65) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind mit dem Nominalbetrag angesetzt. Die zum 31.12.2022 ausgewiesenen Bruttoforderungen belaufen sich auf T€ 264,8. Bis zum 30.04.2023 konnten Geldeingänge von T€ 133,6 verzeichnet werden. Für Forderungen von T€ 12,5 besteht in Höhe des Nettobetrag von T€ 10,5 eine erhöhte Ausfallwahrscheinlichkeit. Daher wurde für diese Forderungen eine Einzelwertberichtigung von T€ 10,5 gebildet. Für das allgemeine Kreditrisiko wurde zusätzlich eine Pauschalwertberichtigung von T€ 4,3 gebildet.
- (66) Die sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nominalbetrag angesetzt. Sie betreffen mit T€ 35,5 Steuerforderungen.
- (67) Die flüssigen Mittel sind in Höhe ihres Nennwerts angesetzt.
- (68) Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, sind unter den Rechnungsabgrenzungsposten aktiv abgegrenzt.
- (69) Die Steuerrückstellungen betreffen die Gewerbesteuer 2022 und noch abzuführende Umsatzsteuer für die in 2022 berechneten, aber noch nicht zugeflossenen Beiträge.

- (70) Die sonstigen Rückstellungen erfassen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>2022</u>	<u>2021</u>
	<u>T€</u>	<u>T€</u>
Urlaubsverpflichtungen	19	14
Personalkosten	80	35
Mietnebenkosten	37	55
Prozesskosten zur Durchsetzung des Schadenersatzanspruchs	18	23
Ausstehende Abrechnungen	70	44
Übrige Rückstellungen	<u>23</u>	<u>24</u>
	<u>247</u>	<u>195</u>

- (71) Die Verbindlichkeiten werden mit dem jeweiligen Erfüllungsbetrag passiviert.

- (72) Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von T€ 43 setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>2022</u>	<u>2021</u>
	<u>T€</u>	<u>T€</u>
Steuerverbindlichkeiten	34	10
Übrige Verbindlichkeiten	<u>9</u>	<u>40</u>
	<u>43</u>	<u>50</u>

- (73) Der passive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet die periodengerechte Abgrenzung der Mitgliedsbeiträge. Die abgegrenzten Beiträge werden in 2023 ergebniswirksam.

(74) Die Umsatzerlöse von T€ 3.268 enthalten Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge von T€ 3.102 sowie veranstaltungs- und projektbezogene Erlöse von T€ 166.

(75) Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen von T€ 2.199 setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>2022</u>	<u>2021</u>
	<u>T€</u>	<u>T€</u>
Fremdleistungen und freie Mitarbeiter	576	620
Veranstaltungskosten	454	249
Vereinsmagazin	144	141
Raumkosten	162	160
Fahrzeug-, Reise- und Werbekosten	234	169
Verwaltungskosten	621	491
Außerordentliche oder periodenfremde Kosten	8	51
	<u>2.199</u>	<u>1.881</u>

V. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

- (76) Wir haben an den Senat der Wirtschaft Deutschland e.V. zu dem Jahresabschluss zum 31.12.2022 des „Senat der Wirtschaft Deutschland e.V.“, Bonn, in der diesem Bericht als Anlagen I (Jahresabschluss) beigefügten Fassung folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (Anlage II) erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Senat der Wirtschaft
Deutschland e.V., Bonn

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Senat der Wirtschaft Deutschland e.V. – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Vereins abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Schlussbemerkung

- (77) Den vorstehenden Bericht über unser Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 der „Senat der Wirtschaft Deutschland e.V.“, Berlin, erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F.).

Sankt Augustin, den 22. Mai 2023

HKF
Revision und Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Stephan Kurka
- Wirtschaftsprüfer -

Bernhard Kurka
- Wirtschaftsprüfer -

Anlagen

Anlage I

**Senat der Wirtschaft
Deutschland e.V.
Bonn**

Jahresabschluss 2022

bestehend aus:

- Bilanz**
- Gewinn- und Verlustrechnung**

Anlage I/2

Senat der Wirtschaft
Deutschland e.V.

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022

	2022			2021		
	€	€	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse		3.268.115,45			3.169.540,20	
2. sonstige betriebliche Erträge		<u>106.603,46</u>	3.374.718,91		<u>84.169,16</u>	3.253.709,36
3. Personalaufwand						
a) Löhne und Gehälter	924.551,16			1.006.354,48		
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	<u>164.594,35</u>	1.089.145,51		<u>203.084,86</u>	1.209.439,34	
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensge- genstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		25.127,65			34.847,27	
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>2.199.069,57</u>	<u>-3.313.342,73</u>		<u>1.880.983,43</u>	<u>-3.125.270,04</u>
			61.376,18			128.439,32
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			1.810,19			66,99
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			-888,86			-689,56
8. Steuern vom Einkommen und Ertrag			<u>-13.099,91</u>			<u>-6.669,32</u>
9. Ergebnis nach Steuern			49.197,60			121.147,43
10. sonstige Steuern			-40,00			-559,40
11. Jahresüberschuss			<u>49.157,60</u>			<u>120.588,03</u>

Anlage II

**Senat der Wirtschaft
Deutschland e.V.
Bonn**

Bestätigungsvermerk

zum

Jahresabschluss 2022

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Senat der Wirtschaft
Deutschland e.V., Bonn

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Senat der Wirtschaft Deutschland e.V. – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Vereins abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Sankt Augustin, den 22. Mai 2023

HKF
Revision und Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Stephan Kurka
- Wirtschaftsprüfer -

Bernhard Kurka
- Wirtschaftsprüfer -

Anlage III

**Senat der Wirtschaft
Deutschland e.V.
Bonn**

Rechtliche Verhältnisse

- Name: Senat der Wirtschaft Deutschland e.V.
- Rechtsform: eingetragener Verein
- Gründung: Der Verein wurde durch Satzung vom 8. August 2009 errichtet.
- Sitz: Bonn, Adenauerallee 206
- Ziele des Vereins: Der Verein verfolgt nachstehende Ziele:
1. Förderung des Wirtschaftsstandorts Deutschland im Interesse des Gemeinwohls
 2. Förderung der Ökosozialen Marktwirtschaft auf nationaler und internationaler Ebene sowie Eintreten für einen Global Marshall Plan
 3. Förderung von Ethik, Corporate Social Responsibility, Corporate Governance und Compliance in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft
 4. Förderung eines positiven Bildes von Mitgliedern der Regierungen, der Parlamente und von öffentlichen Diensten in der Öffentlichkeit
 5. Förderung eines positiven Bildes von Unternehmen, Unternehmer und Führungskräften der Wirtschaft in der Öffentlichkeit
 6. Förderung von gemeinnützigen und sozialen Projekten
 7. Förderung einer fairen Zusammenarbeit zwischen Unternehmen aller Größenordnungen und Rechtsformen sowie staatlichen und internationalen Institutionen
 8. Förderung der wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder
- Satzung: Gültig in der Fassung vom 14. Juni 2019
- Vereinsregister: Amtsgericht Bonn; VR 9107
- Organe des Vereins:
1. Vorstand
 2. Aufsichtsrat
 3. Präsidium
 4. Bundesversammlung

Vorstand: Herr Norbert Streveld, Diplom-Ingenieur (Vorstandsvorsitzender)
Herr Dr. Christoph Brüssel, Jurist und Medienwirtschaftswissenschaftler
Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

Aufsichtsrat: Herr Dieter Noldenn, Geschäftsführer
Herr Dr. Jürgen Ketterle, Steuerberater
Herr Gottfried Georg Schega, Industriekaufmann

Präsidium: Herr Prof. Dr. Burkhard Schwenker (Präsident)
Herr Gerhard Bruder
Herr Univ.-Prof. Dr. med. Dr. h.c. Axel Ekkernkamp
Frau Uta Kemmerich-Keil
Herr Karl-J. Kraus
Herr Dr. Markus Niedermayer
Herr Douglas Graf von Saurma-Jeltsch
Frau Katharina Thaysen-Bender (bis 03.06.2022)
Herr Florian von Tucher
Frau Dr. Gerlind Wisskirchen
Herr Holger Wolf

Bundesversammlung: Die Bundesversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung etwas Abweichendes vorschreiben (Art. 7.1.2).

Ehrenpräsident: Herr Prof. Dr. Dr. Franz Josef Rademacher

Ehrevorsitzender: Herr Dieter Härthe, Kaufmann

Geschäftsjahr: Kalenderjahr

Anlage IV

**Senat der Wirtschaft
Deutschland e.V.
Bonn**

**Allgemeine Auftragsbedingungen für
Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften**

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss und Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.